Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3603**

15. Wahlperiode 15. 07. 2004

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gero Storjohann, Dirk Fischer (Hamburg), Eduard Oswald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/3515 –

Gesetzliche Regelungen für Oldtimerfahrzeuge

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Besitzer von Oldtimern in der Bundesrepublik Deutschland stellen einen nicht unerheblichen Wirtschaftsfaktor dar. Oldtimer-Clubs und -Vereine in ganz Deutschland organisieren auch viele Veranstaltungen wie Rundfahrten oder Wochenenden mit Teilnehmern, die aus anderen Regionen und teilweise dem benachbarten Ausland anreisen. Damit leisten sie einen originellen Beitrag zum Veranstaltungsangebot und der touristischen Attraktivität des jeweiligen Veranstaltungsortes. Außerdem profitieren das Hotel- und Gaststättengewerbe und der örtliche Einzelhandel von den Ausgaben sowohl der Besucher solcher Veranstaltungen als auch der Teilnehmer selbst. Verschiedene bestehende gesetzliche Regelungen für Oldtimerfahrzeuge erschweren teilweise einen flexiblen Umgang der Oldtimerbesitzer mit ihren Autos.

So sind derzeit beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg rund 724 000 Fahrzeuge registriert, die älter als 20 Jahre sind. Davon werden einige mit der roten 07-Nummer für eingeschränkte Zwecke benutzt. Etwa 244 000 Fahrzeuge sind älter als 30 Jahre und können danach mit dem so genannten Oldtimer-Kennzeichen, dem H-Kennzeichen, zu einem Steuersatz von 191,73 Euro im Jahr zugelassen werden. Dies wird zurzeit für etwa 117 000 Fahrzeuge genutzt. Fahrzeuge mit kleinvolumigen Motoren, also einem Hubraum bis zu 800 Kubikzentimetern, profitieren jedoch nicht von dieser Regelung. Sie werden daher oft mit Saisonkennzeichen zugelassen.

Oldtimerfahrzeuge mit Erstzulassung nach dem 1. Juli 1969 bedürfen bei Zulassung als historisches Fahrzeug (H-Kennzeichen) immer einer regelmäßigen kostenintensiven Abgasuntersuchung. Es sollte nicht statisch an diesem Stichtag festgehalten werden. Hier bietet sich an, diese Fahrzeuge einer gleitenden Regelung zu unterwerfen. Der für eine Befreiung von der Abgasuntersuchung maßgebliche Zeitraum zwischen Neuzulassung auf das H-Kennzeichen und Erstzulassung des Fahrzeuges sollte hierbei 30 Jahre betragen.

Darüber hinaus fallen Lastkraftwagen mit dem Oldtimer-Kennzeichen unter das Wochenendfahrverbot. Bei Veranstaltungen von Oldtimerclubs oder Ähnlichem, welche häufig am Wochenende stattfinden, können die Teilnehmer mit

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 14. Juli 2004 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

diesen Fahrzeugen daher nur an Werktagen an- oder abreisen, da eine Ausnahmeregelung nicht besteht.

Des Weiteren ist vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen geplant, in der Zulassungsbescheinigung II für Oldtimerfahrzeuge, welche den Fahrzeugbrief ersetzt, ab dem 15. Januar 2005 nur noch zwei Halter statt bisher sechs Halter einzutragen. Dadurch würde die Zahl der Vorbesitzer schwerer nachvollziehbar sein als bisher. Dies ist aber nach Aussage von Oldtimerliebhabern zur historischen Dokumentation des Fahrzeugs und zum Qualitätsnachweis erforderlich.

Auch eine geplante Winterreifenpflicht würde Oldtimerbesitzer unverhältnismäßig hoch belasten.

1. Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung vor, um Steuergerechtigkeit insbesondere für die Besitzer von Oldtimerfahrzeugen mit kleinvolumigen Motoren herzustellen?

Die Bundesregierung sieht die kraftfahrzeugsteuerliche Belastung von hubraumkleinen Oldtimerpersonenkraftwagen als maßvoll an. Maßnahmen zur Änderung sind nicht vorgesehen.

2. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung bei der Kraftfahrzeugsteuerreform 2006 in Bezug auf Oldtimerfahrzeuge?

Die Bundesregierung beabsichtigt keine Kraftfahrzeugsteuerreform 2006.

3. Plant die Bundesregierung hinsichtlich der Abgasuntersuchung von Oldtimerfahrzeugen eine Aufhebung der jetzt bestehenden oben beschriebenen gesetzlichen Regelung beziehungsweise eine Vereinfachung dieser Regelung auf ein gleitendes Datum ab einem Zulassungsalter von 30 Jahren?

Nein. Seit September 1986 gilt in Deutschland die Abgasuntersuchungspflicht für Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor (Benziner), die ab 1. Juli 1969 erstmals in den Verkehr gekommen sind. Der Stichtag 1. Juli 1969 wurde gewählt, weil mit der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrszulassungsordnung vom 8. Mai 1968 erstmals die Anforderungen an das Abgasverhalten dieser Kraftfahrzeuge durch Festschreibung eines Grenzwertes für den CO-Gehalt im Leerlauf konkretisiert worden sind. Die Einhaltung des Grenzwertes wurde für die ab 1. Juli 1969 erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge verbindlich vorgeschrieben. Bei Kraftfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel) ist aus ähnlichem Grunde als Stichtag der 1. Januar 1977 bestimmt worden.

Der Schadstoffausstoß eines Kraftfahrzeugs kann durch emissionsrelevante Fehleinstellungen oder Defekte auch bei geringer jährlicher Fahrleistung erheblich über das erträgliche Maß ansteigen. Deshalb hält es die Bundesregierung für sachgerecht, dass Kraftfahrzeuge, die ein bestimmtes Abgasverhalten aufweisen müssen, auf Dauer, d. h. unabhängig von ihrem Alter, der AU-Pflicht unterliegen.

4. Plant die Bundesregierung eine Aufhebung des Wochenendfahrverbots für Lastkraftwagen mit Oldtimerkennzeichen oder kann sich die Bundesregierung hier eine flexiblere Handhabung dieses Verbots vorstellen?

Nein. Eine Freistellung von Oldtimerfahrzeugen vom Wochenendfahrverbot könnte als willkürlich angesehen werden und gleich gelagerte Forderungen anderer Verkehrsteilnehmer nach sich ziehen.

Zudem wäre eine generelle Freistellung der Oldtimerverkehre vom Lkw-Fahrverbot nach Auffassung der Bundesregierung ein falsches politisches Signal angesichts der Diskussion in der Europäischen Union über die Beibehaltung, Aufweichung oder sogar Aufhebung bestehender Wochenendfahrverbote für schwere Lkw.

Die Anreise zu und die Abreise von Oldtimerveranstaltungen, die an Wochenenden stattfinden, können grundsätzlich auch außerhalb der Zeiten mit Fahrverboten erfolgen. Bund und Länder halten es deshalb einvernehmlich im Allgemeinen nicht für angezeigt, die organisatorischen Probleme der Teilnehmer von Oldtimerveranstaltungen durch eine generelle Freistellung von der Fahrverbotsregelung des § 30 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu lösen. In begründeten Ausnahmefällen kann solchen Problemen durch die Erteilung entsprechender Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO hinreichend Rechnung getragen werden.

5. Welche gesetzlichen Maßnahmen sind von der Bundesregierung bei der Zulassungsbescheinigung II insbesondere im Hinblick auf die Zahl der Halter von Oldtimerfahrzeugen beabsichtigt bzw. plant die Bundesregierung hier Änderungen?

Die … Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Bundesratsdrucksache 344/04), der der Bundesrat am 11. Juni 2004 mit einigen Maßgaben zugestimmt hat, sieht gemäß der Richtlinie 1999/37/EG die Einführung neuer Fahrzeugdokumente in das deutsche Recht vor (Zulassungsbescheinigung Teil I – bisheriger Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung Teil II – bisheriger Fahrzeugbrief). In der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) sind im Hinblick auf die Anforderungen des Datenschutzes nur noch zwei Zulassungseintragungen (gegenüber derzeit sechs) möglich. Die Information für den Erwerber eines Fahrzeugs über die Zahl der bisherigen Halter wird dadurch sichergestellt, dass in die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) die Zahl der bisherigen Halter eingetragen wird.

6. Welche Pläne hat die Bundesregierung für eine generelle Winterreifenpflicht für Oldtimerfahrzeuge?

Trotz der bereits nach bisherigem Recht bestehenden Pflicht, die Ausrüstung eines Kraftfahrzeugs an die Wetterverhältnisse anzupassen, ist zu beobachten, dass insbesondere bei extremen winterlichen Straßenverhältnissen vor allem Lkw mangels geeigneter Winterbereifung liegen bleiben und damit erhebliche Verkehrsbehinderungen verursachen. Die ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat daher am 21. November 2003 beschlossen, das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu bitten, eine deutlichere Hervorhebung der bestehenden Verhaltenspflichten der Fahrzeugführer in der StVO zu prüfen. In gleicher Weise hat sich auch die Verkehrsabteilungsleiterkonferenz der Länder in ihrer Sitzung im März 2004 geäußert.

Eine diese Anregungen aufnehmende Verordnung zur Änderung der StVO wird derzeit vorbereitet.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333